

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesmuseumsgesetz
geändert wird

Allgemeiner Teil

Das Kärntner Landesmuseumsgesetz soll im Lichte der praktischen Erfahrungen sowie der Empfehlungen des Landesrechnungshofes weiterentwickelt, modernisiert und optimiert werden.

Wesentliche Regelungsanliegen sind folgende:

- Zieldefinition des Kärntner Landesmuseums
- Schaffung einer verstärkten, einheitlichen, integrierten Landesaufsicht
- Einrichtung eines Kuratoriums insbesondere zur Überwachung der Leitung der Anstalt
- Einrichtung eines Wissenschaftlichen Museumskollegiums insbesondere zur Abgabe verschiedener Stellungnahmen
- Verpflichtung zu gemeinsamen Sitzungen des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Museumskollegiums
- Einführung einer Sammlungsstrategie, eines Sammlungskonzepts und eines Museumsberichts
- Ausweisung des Gemeinnützigkeitsstatus der Anstalt
- Aufwertung der kaufmännischen Agenden durch klare Aufgabenteilung zwischen Direktor und kaufmännischer Geschäftsführung
- verstärkte Kostenkontrolle durch Aufsichtsorgane, klare Strukturen und IKS
- Heben von Synergieeffekten durch Bündelung der wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes
- beratende Einbindung der Bediensteten ins Kuratorium
- Weisungsfreiheit bei wissenschaftlicher Forschung und in künstlerischen Belangen
- Regelung des Leihverkehrs

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das dem Gesetzestext vorangestellte Inhaltsverzeichnis wäre infolge der Aufnahme neuer Bestimmungen zu aktualisieren.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz):

Der Ort des Sitzes der Anstalt in § 1 Abs. 1 zweiter Satz K-LMG wäre an die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 2007, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Klagenfurter Stadtrecht 1998 geändert werden, LGBl. Nr. 1/2008, seit 1. Februar 2008 bestehende Namensgebung („Klagenfurt am Wörthersee“) anzupassen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Nach § 34 Abs. 1 erster Satz der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 40/2017, sind die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. § 35 Abs. 1 BAO definiert gemeinnützige Zwecke als solche, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird, wobei nach § 35 Abs. 2 erster Satz BAO eine Förderung der Allgemeinheit nur vorliegt, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. § 39 BAO nennt die Voraussetzungen, wann eine ausschließliche

Förderung im zuvor genannten Sinne vorliegt: Hierzu zählen, dass die Körperschaft keinen Gewinn erstreben darf, sie keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen darf und bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes das Vermögen der Körperschaft nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf.

Nach § 41 Abs. 1 BAO muss die Satzung der Körperschaft eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben, wobei als Satzung auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft gilt. Nach § 41 Abs. 2 BAO liegt eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung iSd § 39 vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung so genau bestimmt wird, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, hat gemäß § 41 Abs. 3 BAO dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Finanzamt bekanntzugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.

Das Wiener Museumsgesetz, LGBI. Nr. 30/2002 idF LGBI. Nr. 50/2013, legt in seinem § 4 Abs. 2a ausdrücklich fest, dass die Museen der Stadt Wien im wissenschaftlich-kulturellen Bereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO verfolgen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Auf Bundesebene werden für die Museen des Bundes detaillierte und stärker an den Wortlaut der BAO angelehnte Festlegungen auf Verordnungsebene in Form der jeweiligen Museumsordnung getroffen. So bestimmt etwa § 1 der Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum, BGBl. II Nr. 395/2009, dass die betreffende wissenschaftliche Anstalt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Der Zweck und die Aufgaben der wissenschaftlichen Anstalt sind durch das Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, und diese Museumsordnung bestimmt. Darüber hinaus bestimmt § 1 Abs. 4 der Verordnung, dass bei Auflösung oder Aufhebung der wissenschaftlichen Anstalt oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes das Vermögen an die Republik Österreich fällt, die es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO verwendet. In Anlehnung an die genannte Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis soll eine Festlegung, dass das Landesmuseum ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, sowohl durch das Kärntner Landesmuseumsgesetz als auch durch die Museumsordnung (einer Verordnung der Landesregierung) getroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Z 3 zu verstehen.

Zu Z 4 (§ 1a):

§ 1a soll in programmatischer Form ein „mission statement“ und demnach eine Zieldefinition für die Anstalt beinhalten.

Zu Z 5 (§ 5 lit. e):

Da nach dem unter Z 4 vorgeschlagenen § 1a Abs. 5 die Anstalt dazu berufen ist, den Austausch mit Museen und Forschungseinrichtungen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich zu pflegen, soll die regionale, nationale und internationale Kooperation mit anderen musealen Einrichtungen in den Katalog der Grundsätze der musealen Aufgabenbesorgung aufgenommen werden.

Zu Z 6 (§ 5a):

Im Licht einer Empfehlung des Landesrechnungshofes (LRH 202/B/2016, TZ 76) besteht das Anliegen, hinsichtlich der Sammlungspolitik der Anstalt eine eigene Bestimmung in das K-LMG aufzunehmen. Dies soll in Form der Festlegung einer langfristigen Sammlungsstrategie und – auf dieser Grundlage – eines jährlichen Sammlungskonzepts erfolgen.

Vorgeschlagen wird, dass der Direktor nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums und des Kuratoriums die langfristigen Sammlungsziele und Sammlungsschwerpunkte der Anstalt in Form einer Sammlungsstrategie festzulegen hat. Ihrem Zweck entsprechend hat sich diese Sammlungsstrategie auf alle Abteilungen der Anstalt zu beziehen. Darüber hinaus soll der Direktor verpflichtet werden, jährlich für das folgende Geschäftsjahr nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums und des Kuratoriums die Schwerpunkte der musealen Aufgabenbesorgung der Anstalt in Form eines Sammlungskonzepts festzulegen. Überdies soll der Direktor nach § 5a Abs. 5 verpflichtet werden, der Landesregierung nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums und des Kuratoriums einen

Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Besorgung der musealen Aufgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen (Museumsbericht). Die wesentlichen Inhalte der Sammlungsstrategie, des jährlichen Sammlungskonzeptes und des Museumsberichts sind von der Anstalt auf ihrer Homepage gemäß § 5a Abs. 6 zu veröffentlichen.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 3):

Die Verlängerung der Entlehndauer von sechs Monaten auf ein Jahr und die folgende Verlängerung auf jeweils ein weiteres Jahr soll Kooperationsanforderungen Rechnung tragen.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 7):

Im Licht einer Empfehlung des Landesrechnungshofes (LRH 202/B/2016, TZ 84), wonach das Museum im zuständigen Sachbereich der Geschäftsstelle Arbeitsbehelfe für die Abwicklung und den Prozess des Leihverkehrs verwendete, die in eine formelle, von der Museumsleitung verbindlich gemachte Richtlinie überführt und ausgebaut werden sollten, sieht der vorgeschlagene § 8 Abs. 7 vor, dass der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer zur einheitlichen Vollziehung des K-LMG nähere Richtlinien über die Voraussetzungen für die Entlehnung von Sammlungsexponaten, die Durchführung von Entlehnungen und deren Dokumentation zu erlassen haben.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 1a):

Der bestehende § 9 Abs. 1a soll präzisiert werden, indem entsprechend der Umschreibung des Anwendungsbereichs des 4. Abschnitts („Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen“) des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG, LGBl. Nr. 70/2015, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2016, auf die Voraussetzungen des § 15 K-ISG Bezug genommen wird.

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 1):

Die bisher schon bekannte Festlegung des jährlichen Forschungsprogramms soll analog zur Vorgangsweise der Festlegung der Sammlungsstrategie und des Sammlungskonzeptes erfolgen (siehe Z 6 betreffend 5a).

Zu Z 11, 12, 13, 15, 16, 17, 33, 35, 36, 41, 43, 44, 45 und 46 (§§ 14a, 14b, § 15 Abs. 1, 1a, 2 erster Satz, 5 und 6, § 15a, § 16, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 6, § 29 Abs. 7 erster Satz, § 33 Abs. 1 erster Satz, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 2):

Die bisherige Struktur der Leitung des Landesmuseums war gekennzeichnet durch die Funktion des Direktors und einer rudimentär in der „zentralen Geschäftsstelle“ verankerten wirtschaftlichen Leitung. Anhand der positiven Erfahrungen anderer Kulturbetriebe des Landes (z.B. Stadttheater Klagenfurt) und auf Basis gezogener Bundesländervergleiche soll es eine Aufwertung der kaufmännischen Agenden geben, die mit dem „kaufmännischen Geschäftsführer“ (bisher lediglich „Leitung der Geschäftsstelle“), der wirtschaftlichen Geschäftsstelle und einer klaren Aufgabenverteilung innerhalb der Anstalt adäquat zum Ausdruck gebracht werden.

Aus diesem Grund wird eine „Doppelspitze“ vorgeschlagen, die mit gemeinsamem und jeweils eigenem Aufgabenbereich sowie gemeinsamer und jeweils eigener Vertretungsbefugnis zweier Geschäftsführer fungiert. Grundlegende Fragen der Geschäftsführung sollen einvernehmlich entschieden werden. Bleibt die Einvernehmensherstellung erfolglos, ist das Kuratorium zur Entscheidung berufen.

Insbesondere ist der Abschluss aller Verträge für den Museumsbetrieb und die Auflösung von bestehenden Verträgen eine Angelegenheit der gemeinsamen Geschäftsführung. Auch wird die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt den beiden Geschäftsführern gemeinsam obliegen (siehe den vorgeschlagenen § 27 Abs. 1).

Vorgesehen werden ein wissenschaftlicher Geschäftsführer („Direktor“), der für die wissenschaftlichen Museumsangelegenheiten und für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Vertretung der Anstalt in Vereinigungen zuständig ist, und ein kaufmännischer Geschäftsführer, dem die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt obliegen sollen. Das Personal der Anstalt soll grundsätzlich weiterhin dem Direktor unterstehen, ausgenommen sind jedoch der kaufmännische Geschäftsführer und das diesem unterstellte Personal, welches bei der wirtschaftlichen Geschäftsstelle verwendet wird.

Entsprechend dem unterschiedlichen Verantwortungsbereich der Geschäftsführer wird auch das Anforderungsprofil spezifisch definiert.

Im Licht einer Empfehlung des Landesrechnungshofes (LRH 202/B/2016, TZ 13.2) soll eine Bestimmung in das K-LMG aufgenommen werden, die klargestellt, dass die Landesregierung auch das für die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten der Geschäftsführer zuständige Organ und ihnen gegenüber zur Wahrnehmung sämtlicher Arbeitgeberfunktionen berufen ist.

Die vorgeschlagene Regelung über die Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5) orientiert sich an § 5 Abs. 7 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2015, wonach der Bundeskanzler mit den in § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002 aufgezählten Einrichtungen des Bundes Rahmenvereinbarungen für die Dauer von jeweils drei Jahren abschließt, durch die der kulturpolitische Auftrag zur Absicherung des Bestandes und der Aktivitäten der Einrichtungen präzisiert wird.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 4):

Ein grammatikalischer Fehler soll korrigiert werden.

Zu Z 18 (§ 17):

Nach einer Empfehlung des Rechnungshofes (LRH 202/B/2016, TZ 14) wäre umgehend eine funktionierende Stellvertreterregelung umzusetzen, die den problemlosen und störungsfreien Weiterbetrieb der Anstalt während der Vertretungszeit gewährleistet. Daher soll § 17 K-LMG durch einen Abs. 2 und 3 ergänzt werden. Der jeweilige Geschäftsführer soll bei Bedarf einen weiteren Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet, zu seinem zweiten Stellvertreter bestellen und der Landesregierung die Bestellung zur Kenntnis bringen (siehe als Vorbild die Regelung in § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GOA). Ferner wird in Anlehnung an § 5 Abs. 6 K-GOA eine Regelung zur Rechtsstellung des Stellvertreters im Vertretungsfall getroffen.

Zu Z 19 (§ 18):

Die Regelung über das Wissenschaftliche Museumskollegium soll neu gefasst werden. Eine wesentliche Neuerung ist, dass dem Museumskollegium auch Mitglieder mit beratender Stimme angehören sollen. Ferner soll in einem eigenen Aufgabenkatalog normiert werden, in welchen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Anstalt das Museumskollegium einzubinden ist. Das Museumskollegium soll sich eine Geschäftsordnung geben müssen; in dieser werden insbesondere Fragen der Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie der Protokollführung zu protokollieren sein.

Zu Z 20 (§ 19):

Für die Einrichtung von Museumsabteilungen (Kustodiaten) sollen im Gesetz die wesentlichen Forschungsbereiche grobflächig aufgezählt werden, vor deren Hintergrund in der Museumsordnung die organisatorische Feingliederung zu erfolgen hat.

Zu Z 21, 22 und 23 (§ 20 Abs. 1, 3 und 4):

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt soll die Landesregierung ermächtigt werden, in der Museumsordnung Außenstellen der Anstalt einzurichten. Angesichts dieser Möglichkeit kann die gesetzliche Aufzählung des bisherigen § 20 Abs. 3 entfallen.

Aktuell bestehen folgende Außenstellen:

- Archäologischer Park am Magdalensberg (§ 20 Abs. 3 lit. a K-LMG)
- Archäologisches und frühchristliches Museum Teurnia in St. Peter im Holz (§ 20 Abs. 3 lit. b K-LMG)
- Kärntner Botanikzentrum in Klagenfurt (§ 20 Abs. 3 lit. c K-LMG)
- Institut für Kärntner Volkskunde in Maria Saal (§ 20 Abs. 3 lit. d K-LMG)
- auf Basis eines Pachtvertrages: Kärntner Freilichtmuseum Maria Saal

Als künftige Außenstellen kommen im Zuge einer Eingliederung folgende Institutionen in Betracht, die innerhalb des Landesmuseums mit entsprechender Abteilungsautonomie ausgestattet sein und innerhalb des neuen Landesmuseumsverbundes nun erstmals auch künstlerische und wissenschaftliche Weisungsfreiheit erhalten sollen:

- Museum Moderner Kunst Kärnten (MMKK) in Klagenfurt
- Kinder- und Jugendmuseum Blue Cube/Blauer Würfel in Klagenfurt

Darüber hinaus soll es möglich sein, weitere Außenstellen durch die Museumsordnung zu schaffen.

Die Erlassung der konkreten Außenstellenordnung soll eine gemeinschaftlich zu besorgende Angelegenheit der beiden Geschäftsführer bilden.

Zu Z 24 bis 27 und 38 (Überschrift des § 21, § 21 Abs. 1, 2 und 3 lit. h, § 29 Abs. 1 letzter Satz):

Entsprechend dem aktuellen Sprachgebrauch soll der Begriff „Abteilung für Vermittlung“ statt des Begriffs „museumspädagogische Abteilung“ verwendet werden. Ferner besteht das Anliegen, die interaktive Wissensvermittlung explizit in den Aufgabenkreis der Abteilung aufzunehmen.

Zu Z 28 (§ 22 Abs. 4):

Vor Erlassung der Bibliotheksordnung durch die Landesregierung wäre nicht nur der Direktor, sondern auch der kaufmännische Geschäftsführer anzuhören.

Zu Z 29 (§ 23):

Die Wirtschaftliche Geschäftsstelle wird als Geschäftsapparat der Geschäftsführung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie bei der Besorgung sonstiger administrativer Aufgaben (z.B. Besorgung sämtlicher arbeitsrechtlicher Angelegenheiten, Koordination der EDV) fungieren. Eine illustrative Aufzählung findet sich im vorgeschlagenen § 23 Abs. 4, wobei klargestellt wird, dass sonstige Aufgaben im Sinne des Abs. 1 in der Museumsordnung der Landesregierung festgelegt werden können.

Angemerkt wird, dass die Aufgabe gemäß § 23 Abs. 4 Z 6 ausschließlich im Kontext des § 2 Abs. 3 lit. b K-LMG zu verstehen ist. Daher kommt die Liegenschaftsverwaltung nur zum Tragen, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt erforderlich ist.

Zu Z 30 (§ 24 Abs. 1):

Im Verfahren zur Erlassung einer Museumsordnung durch die Landesregierung soll neben dem Direktor auch der kaufmännische Geschäftsführer angehört und eine Stellungnahme des Kuratoriums eingeholt werden.

Zu Z 31 (§ 24 Abs. 3):

Siehe die Bemerkungen zu Z 20 und 21.

Zu Z 32, 37, 39 und 42 (§§ 24a bis 24d, § 29 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und Abs. 7 letzter Satz):

Im Rahmen des 5. Abschnittes des Gesetzes („Organisation der Anstalt“) soll mit § 24a als eigenes Organ der Anstalt ein Kuratorium zur „Überwachung der Leitung der Anstalt“ vorgesehen werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, dem Kuratorium Informations-, Einsichts- und Prüfbefugnisse gegenüber der Geschäftsführung einzuräumen. Im Einzelfall soll es besondere Sachverständige heranziehen können.

Darüber hinaus wird das Kuratorium durch Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen an der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen, der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealen Aufgaben, im Verfahren zur Festlegung der Sammlungsstrategie, des jährlichen Sammlungskonzepts, des Museumsberichts und des jährlichen Forschungsprogramms sowie bei der Personalplanung und bei Voranschlag und Rechnungsabschluss mitwirken. Schließlich wird dem Kuratorium die Aufgabe obliegen, in Ermangelung einer Einvernehmensherstellung zwischen den Geschäftsführern eine Entscheidung zu treffen (siehe Z 11).

Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Bestellung werden in § 24b geregelt. Die Befugnis zur Bestellung der sieben stimmberechtigten Mitglieder und eines Mitgliedes ohne Stimmrecht soll der Landesregierung zukommen. Ein Entsendungsrecht des zuständigen Organs der betrieblichen Arbeitnehmervertretung darf auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kompetenzrechtlich nicht durch den Landesgesetzgeber vorgesehen werden (siehe VfSlg. 16.733/2002 und 19.658/2012). § 24b Abs. 3 sieht daher vor, dass das Mitglied des Kuratoriums ohne Stimmrecht von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten der Anstalt zu bestellen ist. Der Landesregierung bleibt es damit unbenommen, ein Mitglied zu bestellen, das zugleich auch im Betriebsrat der Anstalt tätig ist.

In § 24c werden Regelungen betreffend die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung vorgesehen. Entscheidungen werden bei Anwesenheit aller Mitglieder (Ersatzmitglieder) und mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) getroffen.

Das Kuratorium und das wissenschaftliche Museumskollegium sollen mindestens einmal pro Jahr gleichsam zu einer „Vollversammlung“ zusammentreffen, um die grundlegende Ausrichtung der Anstalt zu erörtern. Die Einladung erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Geschäftsführer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ferner ist eine gemeinsame Sitzung der beiden Organe einzuberufen, wenn dies jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des wissenschaftlichen Museumskollegiums und des Kuratoriums verlangt. Gemäß § 24d Abs. 3 haben das wissenschaftliche Museumskollegium und das Kuratorium in ihrer gemeinsamen Sitzung die längerfristigen Strategien und Entwicklungsziele der Anstalt sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt zu erörtern. Die konkreten Inhalte der gemeinsamen Sitzungen des Museumskollegiums und des Kuratoriums wären durch die jeweilige Tagesordnung zu bestimmen.

Zu Z 34 (§ 25 Abs. 2 erster Halbsatz):

Da hinsichtlich des künstlerischen Bereichs derzeit keine ausdrückliche Regelung vorgesehen ist, soll die Weisungsfreistellung neben der inhaltlichen Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben auch für

künstlerische Belange bestehen. Dessenungeachtet ist auf den grundrechtlichen Schutz nach Art. 17a StGG hinzuweisen: Nach Art. 17a StGG sind das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre frei. Art. 17a StGG schützt damit sowohl den „Werkbereich“ im Sinne des Schöpfungsprozesses samt vorbereitenden Handlungen als auch den „Wirkbereich“ im Sinne der Präsentation der Kunst sowie die Lehre der Kunst (vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte [2013]², Rz 20/3, mwN).

Zu Z 40 (§ 29 Abs. 5):

In (teilweiser) Anlehnung an die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum, BGBl. II Nr. 395/2009, wird eine Neufassung des § 29 Abs. 5 K-LMG vorgeschlagen, der zufolge im Rahmen der Geschäftsführung wie schon bisher eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen ist, die jedoch künftig auch die Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements zu umfassen hat.

Zu Z 47 und 48 (§ 37 Abs. 1 bis 6 und Abs. 7):

Nach einer Empfehlung des Rechnungshofes (LRH 202/B/2016, TZ 37) soll wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwandes und der Abgrenzungsproblematik eine einheitliche, integrierte Landesaufsicht etabliert werden. § 37 K-LMG wird insofern neu gefasst, als die Landesaufsicht nicht mehr in eine Fach- und eine Finanzaufsicht getrennt wird. Hinsichtlich des Vorgehens auf dem Boden der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GEA, LGBI. Nr. 33/2015 idF LGBI Nr. 44/2016, wird auf § 10 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GOA, LGBI. Nr. 7/1999 idF LGBI. Nr. 49/2015, verwiesen.

Zu Z 49 (§ 38a):

Die Verweisungsnorm soll ergänzt werden.

Zu Z 50 (§ 38b):

Zum Zweck der Gleichbehandlung beider Geschlechter soll § 38b sicherstellen, dass bei der Anwendung des Gesetzes jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden ist (siehe auch Art. 37 K-LVG). Diese Verwendung ist nicht ins Ermessen der Rechtsanwender gestellt, sondern jeweils obligatorisch.

Zu Artikel II:

Art. II beinhaltet Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen. Letztere dienen dazu, zu Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufgabenwahrnehmung zu ermächtigen sowie Fristen für die Festlegung der Planungsinstrumente bzw. die Museumsberichterstattung, die Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements sowie die Festsetzung von Auslagensätzen für die Kuratoriumsmitglieder zu normieren. Weiters wird eine Regelung zur Bestellung der Kuratoriumsmitglieder für die Dauer der laufenden Legislaturperiode getroffen.

Finanzielle Auswirkungen

Seitens der für rechtliche Angelegenheiten des Landesmuseums für Kärnten und für die Fachaufsicht über das Landesmuseum zuständigen Stelle wurde zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes festgestellt:

„Gemeinnützigkeit § 1 Abs. 3: bereits in aktueller Satzung festgehalten; durch Normierung im Gesetz nochmals fixiert; gut für Spenden etc., positive finanzielle Auswirkungen.

Kaufmännischer GF § 15a: bei Wahrnehmung der Geschäftsstellenleitung durch kaufmännischen GF keine Mehrkosten, da dafür auch bisher eine Planstelle besteht.

Kuratorium §§ 24a ff: unbesoldetes Ehrenamt, allfälliger Auslagensatz; durch die verschärfte Kontrolle dieses Gremiums werden insgesamt positive finanzielle Auswirkungen erwartet.

IKS etc. § 29 Abs. 5: bessere Kostenkontrolle durch die Einführung von IKS und Risikomanagement.

Eingliederung MMKK: keine zusätzlichen Kosten; finanzielle Auswirkungen durch Einsparungen infolge von Synergien mit dem LMK (zB handwerklicher Dienst, Aufsichtspersonal) sowie durch die Möglichkeit der Anstellung von geringfügig beschäftigten Dienstnehmern.

Eingliederung Blauer Würfel: zusätzliche Personalkosten für LMK, jedoch für das Land Einsparung, da Personal des Vereins bisher über Subvention finanziert; nun Synergien mit LMK (Personaleinsparung sowie Einsparungen durch gemeinsame Verwaltung möglich). Keine Subvention des Vereins, dieser löst sich auf (Subvention 2017: € 360.000,--).“